

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1)	Regierung von Niederbayern – Herr Kobold – 21.02.2024	2
2)	Landratsamt Regen, Untere Bauaufsichtsbehörde – Frau Morgenstern – 29.02.2024	2
3)	Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde – Frau Schwaiger – 18.03.2024	3
4)	Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz – Frau Pritzl – 08.03.2024	5
5)	Brandschutzdienststelle Landkreis Regen -KBM Herr Graßl – 17.03.2024.....	7
6)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen – Herr Salzmann – 20.02.2024	9
7)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft – Frau Störringer – 29.02.2024	11
8)	Stadt Regen – Frau Mader – 18.03.2024.....	12
9)	Markt Teisnach – 1. Bürgermeister Herr Graßl – 16.02.2024 Fehler! Textmarke nicht definiert.	
10)	Bauamt VG Ruhmannsfelden – Herr Rechenmacher – 21.02.2024	12
11)	Gemeinde Böbrach – Herr Pfeffer – 19.02.2024.....	12
12)	ZAW Donau-Wald – Frau Reiss – 22.02.2024.....	13
13)	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel – Herr Hackl – 16.02.2024	13
14)	Staatliches Bauamt Passau – Frau Lindinger-Hösl – 01.03.2024	13
15)	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Frau Winkler – 18.03.2024	14
16)	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Herr Dr. Haberstroh – 05.03.2024	16
17)	Bayernwerk – Frau Altmann – 11.03.2024	17
18)	Deutsche Telekom Technik GmbH – Frau Berger – 22.02.2024	19

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1) Regierung von Niederbayern – Herr Kobold – 21.02.2024

Der Markt Teisnach plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes SO „Biomasseheizwerk Jahnstraße“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Biomasseheizwerks geschaffen werden. Hierzu nimmt die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 Z)

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Das Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen positiven Beitrag.

Biomasseanlagen sind keine Siedlungseinheiten im Sinne von LEP-Ziel 3.3 und unterliegen daher nicht dem Anbindegebot.

Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist eng mit der zuständigen Behörde (Wasserwirtschaftsamt) abzustimmen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2) Landratsamt Regen, Untere Bauaufsichtsbehörde – Frau Morgenstern – 29.02.2024

Im Parallelverfahren wird zur Zeit der FNP geändert, vorbehaltlich des positiven FNP-Verfahrens wird die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auch der Vorhaben- und Erschließungsplan, dieser ist nachzureichen. Unter „3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen werden Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO gemäß §23 Abs.5 BauNVO mit einer Fläche von insgesamt 400m² zugelassen. Der Bedarf von Nebenanlagen in dieser

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Größenordnung ist nicht nachvollziehbar und auch nicht praktikabel aufgrund der Größe des Grundstücks. Der Wert von 400m² ist drastisch zu reduzieren.

Die Lage der Einfriedung ist im BPL festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einfriedungen nur bis 2,00m Höhe ab Urgelände keine Abstandsflächen anfallen, alle übrigen Einfriedungen sind abstandsflächenpflichtig.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Errichtung von Nebenanlagen außerhalb des Baufensters, wie z.B. Garagen, Stellplätze usw. wird der Wert von 400 m² auf 150 m² reduziert. Dadurch wird neben der festgesetzten GRZ von 0,8 und dem festgelegten Baufenster zusätzlich eine Festsetzung eingeführt, die ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglicht, ohne städtebaulich Strukturen zu verlieren.

Der Hinweis zur Einfriedung wird zur Kenntnis genommen.

Auf eine Festsetzung wird verzichtet, da vom Vorhabenträger keine Einfriedung geplant wird.

3) Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde – Frau Schwaiger – 18.03.2024

Mit dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“ besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn folgende Änderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigt werden:

Umweltbericht (S. 21, 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen)

- Im Umweltbericht ist zur Verhinderung des Eintrittes eines Verbotsbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel noch zu ergänzen, dass der Eingriff in den jungen Gehölzbestand außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgt.
- Die Eingrünungsmaßnahmen sind im Westen und Norden geplant. In den Vermeidungsmaßnahmen wird die Lage im Norden und Osten angegeben und sollte deshalb berichtigt werden.
- Einzelnen Vermeidungsmaßnahmen können gegebenenfalls beim Planungsfaktor berücksichtigt werden (siehe S. 44 Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden, fortgeschriebene Fassung 2021) und somit den notwendigen Ausgleichsbedarf reduzieren. Aus diesem Grund sollten die Vermeidungsmaßnahmen noch einmal im Hinblick auf die Anrechenbarkeit beim Planungsfaktor zu prüfen.

Umweltbericht (S. 23-24, 4.3 Ausgleich)

- Bei der Ausgleichsbilanzierung muss der Ausgleich ermittelt werden und die Fläche einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen dem jeweiligen Bebauungsplanverfahren

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

konkret zugeordnet werden. Der notwendige Ausgleichbedarf und die Kompensationsmaßnahmen sind konkret darzustellen.

- Bei der Ausgleichsbilanzierung wird von einem festen Aufwertungsfaktor von 1 für die Deckblätter des B-Plan „Hundsrück“ laut altem Leitfaden für die Ausgleichsfläche ausgegangen und zusätzlich die Annahme getroffen, dass dieser Aufwertungsfaktor prinzipiell mit 5 Wertpunkten gleichzusetzen ist. Sowohl der Aufwertungsfaktor als auch der Bewertung der Aufwertung gemäß Biotopwertliste muss sich auf die konkreten Flächen und umgesetzten Maßnahmen beziehen. Gegebenenfalls können zusätzliche Maßnahmen, welche sich nicht durch Biotop- und Nutzungswertliste abbilden lassen (oft Artenschutzmaßnahmen) und verbal argumentativ beschrieben werden müssen, Berücksichtigung finden.
- Der Eintrag der Ausgleichsflächen im Ökoflächenkataster (ÖFK) der Ausgleichsflächen in Bebauungsplänen erfolgt gemäß Art. 9 Satz 4 BayNatSchG durch die Gemeinden.

Bebauungsplan, IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

- Um eine 10 m breite Eingrünung durch die Baumhecke zu erreichen, muss diese mindestens 5-reihig geplant werden und festgesetzt werden. Der Pufferstreifen von 4 m, zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche kann nicht zur Fläche des Gehölzbestandes gerechnet werden. Die breite Eingrünung der Gebäude ist essentiell, um eine adäquate Eingrünung und Einbindung in die freie Landschaft zu erreichen.
- Die Verwendung von 10 % Kletterpflanzen in der mittleren Reihe ist zu streichen, da die Kletterpflanzen umliegende Gehölze ggf. überwuchern und zum Absterben bringen. Die Einwanderung von Kletter wird mit großer Wahrscheinlichkeit durch die umliegenden alten Baumbestände durch natürliche Sukzession erfolgen. Stattdessen ist der prozentuale Anteil der Kletterpflanzen zu den Sträuchern zuzuschlagen.
- Kletterpflanzen könnten bei der Fassadenbegrünung Anwendung finden.
- Bei den zu verwendenden Bäume sind vorrangig Arten zu verwenden, die ebenso in den bestehenden Altbaumbeständen vorkommen (z.B. Stiel-Eiche, Berg-Ahorn). Die Liste ist entsprechend zu ändern.
- Die Baumheckenpflanzung ist zusätzlich als freiwachsender Bestand festzusetzen. Zusätzlich ist eine mögliche Unterhaltungspflege des Strauchbestandes der äußeren Reihe erstmals nach 15 Jahren und auch nur Abschnittsweise (max. 10 m Länge). Der Pflergeturnus sollte mit 15 Jahren festgelegt werden. Die zentralen Bereiche (3 Reihen) mit dem Baumbestand sind keiner regelmäßigen Unterhaltungspflege zu unterziehen und dauerhaft freiwachsend zu belassen. Dort sind nur Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Bebauungsplan, V. Ausgleichsfläche

- Die Abgrenzung der Ausgleichsfläche zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“ ist einschließlich der konkreten Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergänzungen zum Artenschutz und zu den Vermeidungsmaßnahmen werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Forderung einer breiteren Eingrünung und die Verwendung von groß- und breitwüchsigen Baumarten wie Eiche, Linde und Bergahorn in der Eingrünung kann nicht umgesetzt werden, da die Fläche nicht verfügbar ist.

Da die Gebäudehöhe kleiner als 14 m ist und nur der Kamin bzw. der Pufferspeicher mit 22 bzw. 19 m ab OK Gelände das Gebäude überragen, ist die Verwendung von schmalwüchsigen Baumarten mit einer Wuchshöhe von 15 bis max. 20 m ausreichend.

Höhere Bäume sind wegen der ansonsten negativen Beeinflussung des Windfeldes des Kamines nicht zulässig. Die Eingrünung des Gebäudes ist dadurch vollständig gewährleistet.

Auf Kletterpflanzen wird verzichtet.

Für die Baumhecke wird zusätzlich festgesetzt, dass sie freiwachsend sein muss und die Pflege auf Sicherungsmaßnahmen begrenzt ist.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird der Eingriff bilanziert. Ein Planungsfaktor wird wegen der schmalen Eingrünung nicht berücksichtigt.

Der Ausgleich auf Flur 494 wird in Kombination mit dem erforderlichen Retentionsausgleich für die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Bei der Ausgleichsbilanzierung wird der aktuelle Ausgangszustand der Fläche zu Grunde gelegt.

4) Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz – Frau Pritzl – 08.03.2024

Für den Umweltbericht ist eine schalltechnische Untersuchung eines Fachbüros erforderlich. Schulen und Wohngebäude, insbesondere entlang der Jahnstraße sind hier als Immissionsorte zu berücksichtigen. Das bestehende Gewerbegebiet, die Sportanlagen, die Mehrzweckhalle und die Erschließungsstraße (Belastung durch Parkverkehr Fa. Rohde und Schwarz) gehen als Vorbelastung in die Immissionsbetrachtung ein.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist für die zukünftig nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage bereits ein Betriebskonzept und ein Entwurf der Eingabeplanung beizulegen. In einer zusammenfassenden und allgemein verständlichen Beschreibung sind geplante Maßnahmen auf der späteren Genehmigungsebene zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft darzustellen. Insbesondere ist hier auch schon die notwendige Kaminhöhe zu nennen.

Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz bleibt dabei selbstverständlich der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorbehalten.

Nachdem bereits eine weitgehend fertige Planung vorgelegt wurde, wurde eine Vorprüfung der Unterlagen vorgenommen. Folgende Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich:

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltbericht

Die erforderlichen Änderungen in Ziffer 2.4 Schutzgut Klima und Luft wurden bereits im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich genannt (BlmSch, Baugenehmigungsverfahren).

Ziffer 2.6 Beschreibung

Ein Luftbildausschnitt mit Beschreibung der Immissionsorte oder Vorbelastungen würde die Lärm- und Luftsituation für den interessierten Bürger veranschaulichen. Das Sportgelände stellt dabei schalltechnisch eine Vorbelastung dar und nicht, wie man bisher vielleicht aus dem Text ableiten könnte - einen Immissionsort.

Ziffer 2.6 Auswirkungen:

Auf die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung wird im Entwurf bereits hingewiesen. Der notwendige Umfang ist in Absatz 1 dieser Stellungnahme beschrieben. Sofern das Lärmgutachten bereits schalltechnische Anforderungen für den B-Plan vorsieht, müssen diese in der nachfolgenden Anlagengenehmigung Berücksichtigung finden.

Die Einhaltung der Festsetzungen gem. BlmSch muss der Vorhabensträger im Baugenehmigungsverfahren nachweisen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der Nachbarschaft des Gewerbegebietes zu den Schulen Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Dieser Textteil ist zu streichen, weil er so nicht stimmt. Es gibt keine Baugenehmigung, sondern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Einhaltung wird nicht nachgewiesen, sondern per Genehmigung festgeschrieben. Umweltauswirkungen eines Heizwerkes können nicht vermieden werden, sondern sind nach den rechtlichen Anforderungen zu begrenzen. Mit der Ausweisung geht grundsätzlich eine Verschlechterung der Lärm- und Luftsituation einher.

Sofern sich aus der Lärmbegutachtung bereits Maßnahmen ergeben, die im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind, sind sie in Ziffer 4 zu nennen.

Der Text sollte insgesamt auf die Verwendung des Wortes „BlmSch“ durchsucht werden, es muss heißen „BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz“. Einhaltung der BlmSch: Im BlmSchG sind grundsätzlich keine Anforderung an Anlagen gelistet, es müsste dann heißen: des BlmSchG und den einschlägigen Verordnungen und Normen.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Begründung

In Ziffer 6 wird schon darauf hingewiesen, dass ein Lärmgutachten erstellt wird und in den Entwurf eingearbeitet wird. Der Begründungstext ist aus dem ergänzten Umweltbericht zu entwickeln.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein schalltechnisches Gutachten und ein immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung wurden erstellt und werden als Anlage beigelegt. Die Ergebnisse daraus wurden in der Planung aufgenommen. Die Änderungen und Ergänzungen im Umweltbericht und in der Begründung wurden entsprechend aufgenommen.

5) Brandschutzdienststelle Landkreis Regen -KBM Herr Graßl – 17.03.2024

Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr

Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr:	FF Teisnach
Ausrüstung:	ELW 1, LF 20/16, LF 20/16, GW-L1, GW-L1
Personalstärke:	ca. 46 Aktive
Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr:	ca. 0,90 km

Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für den Markt Teisnach.

2. Löschwasserversorgung

Bebauungsplan Punkt 4.4.1

Stellungnahme: Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet und die beschriebene Nutzung muss die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 96 m ³ /h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sichergestellt sein.	Rechtsgrundlage Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB
--	--

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Dabei sind die Löschwasserentnahmestellen so anzuordnen, dass die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Laufweges von maximal 80 – 120 m erreicht werden kann.

Art, Standort und Ausführung der Löschwasserversorgung sind entgegen § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB im Bebauungsplan nicht dargestellt und kann somit seitens der Brandschutzdienststelle nicht bewertet werden. Die korrekte Umsetzung der Löschwasserversorgung liegt daher in der Verantwortung des Markt Teisnach.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Weitere Anmerkungen:

3. Zufahrt

Bebauungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB
Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 10,5 m zügig befahren werden können.

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen

Weitere Anmerkungen:

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) empfehlen bei Sackgassen mit einer Länge von mehr als 50 m eine Wendeanlage – dies ist je nach geplanter Ausführung der Erschließung im vorliegenden Fall ebenso zu beachten.

Entsprechend vorhandene, zu Bauparzellen über private Grundstücke verlaufende Zufahrten, sind für die Feuerwehr zu jeder Zeit benutzbar auszuführen bzw. sicherzustellen und dürfen nicht durch Bepflanzungen, betriebliche oder weitere Einflüsse beeinträchtigt werden.

4. Bebauung

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Planliche u. Textliche Festsetzungen

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Die Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der BayBO zu beachten.

Art. 12 BayBO

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Weitere Anmerkungen:

5. Schlussbemerkung

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen.

Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendige Zufahrt samt Wendekreisdurchmesser können nachgewiesen werden. Im Erschließungsplan wird ein neuer Hydrant vorgesehen.

6) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen – Herr Salzmann – 20.02.2024

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“ wird Wald (ca. 1.000 m², siehe Anlage) im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) benötigt. Zudem stockt östlich innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs Wald im Sinne des BayWaldG. Dabei handelt es sich um Birken, Pappeln, Eichen, Kirschen, Kiefern, Weiden und Ahorn im Alter von 5 bis 80 Jahren in jeglicher Baumhöhe, auf diesem Standort werden Bäume circa 30 m hoch.

Rodung: Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Sondergebiet) bedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 2) der Erlaubnis.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Satzungen, Bebauungspläne, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden, dennoch sind die Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG zu beachten (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG). Aus dem Plansatz lässt sich eine zu rodende Waldfläche von circa 1.000 m² abschätzen. Der Wald befindet sich im Naturpark „Bayerischer Wald“. Eine Rodungserlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus der Anwendung der Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG).

Aus forstfachlicher Sichtweise ist die Inanspruchnahme von 1.000 m² Wald gering und nimmt im Vergleich zum Gesamtumfang des Waldes einen deutlich unterzuordnenden Anteil ein. Der Bewaldungsanteil in der Marktgemeinde Teisnach ist im Vergleich zum bayerischen Bewaldungsdurchschnitt überdurchschnittlich. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche verdient damit keinen Vorrang vor den Belangen der Kommune. Allerdings sind Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes durch die Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen und zu berücksichtigen. Im Zuge der Satzungsaufstellung kann die Rodung von 1.000 m² aus waldrechtlicher Sicht erteilt werden.

Baumfallzone wurde in der Planung berücksichtigt.

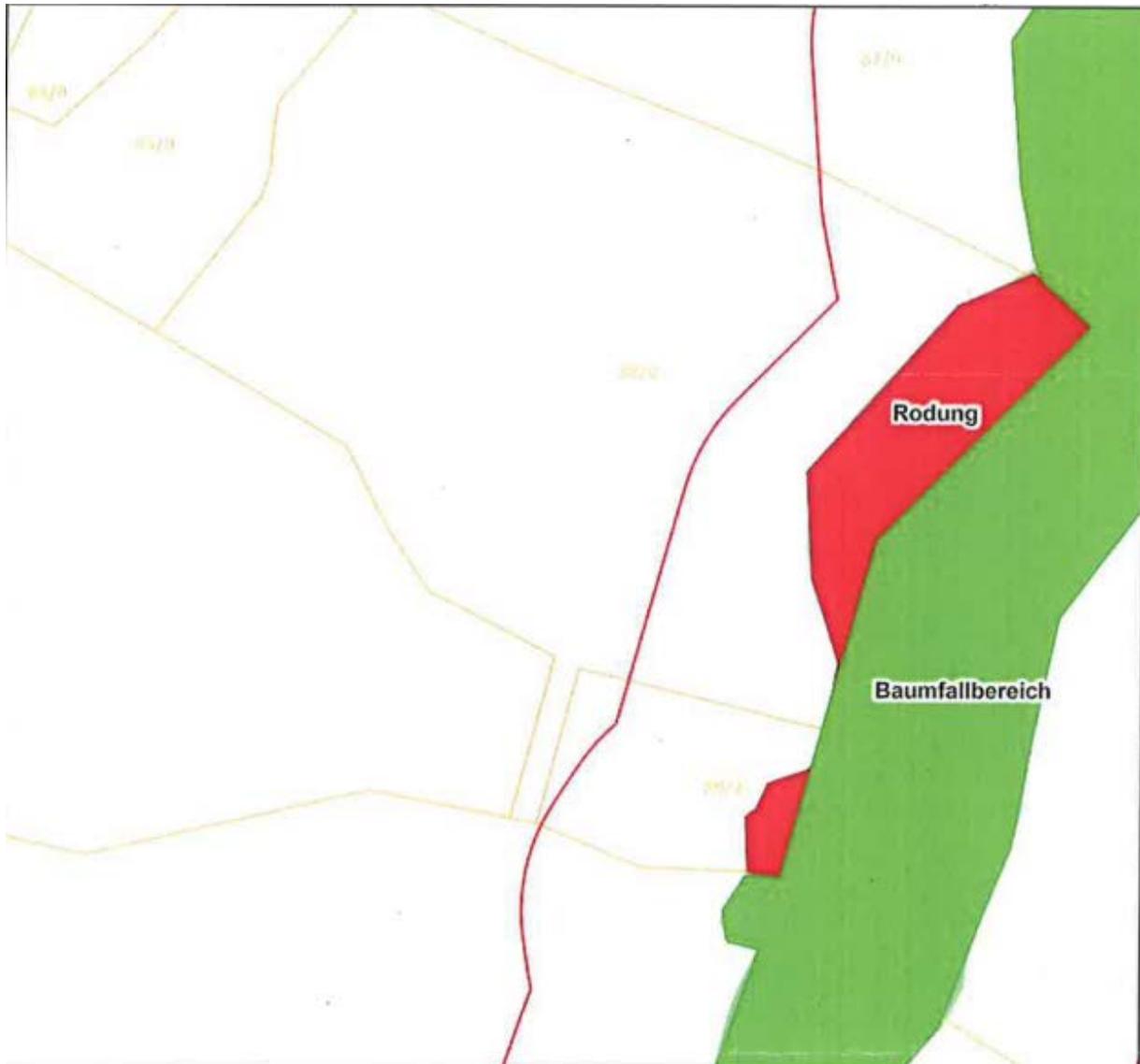
Zusammenfassung: Der Rodung von 1.000 m² Wald kann zugestimmt werden.

Anlage:

Wald (grüne Fläche), Rodung (rote Fläche), Baumfallbereich mit 30m (rote Umrandung)

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



Abwägungsvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft – Frau Störringer – 29.02.2024

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur **Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“**, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen,

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bauwilligen zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung der benachbarten Flächen muss **uneingeschränkt** möglich sein.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken **mindestens** die **gesetzlichen Grenzabstände** einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mittels entsprechender Festsetzung zur Eingrünungsmaßnahme wird gewährleistet, dass die Grenzabstände eingehalten werden.

8) Stadt Regen – Frau Mader – 18.03.2024

der Bauausschuss der Stadt Regen hat sich in seiner Sitzung am 12.03.2024 mit der o.g. Bauleitplanung befasst und beschlossen keine Einwände zu erheben.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9) Bauamt VG Ruhmannsfelden – Herr Rechenmacher – 21.02.2024

die Gemeinde Zachenberg hat keinerlei Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10) Gemeinde Böbrach – Herr Pfeffer – 19.02.2024

Die Gemeinde Böbrach, als Nachbargemeinde, erhebt gegen den beabsichtigten Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“ keine Einwände.

Hinweise oder Äußerungen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine getätigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

11) ZAW Donau-Wald – Frau Reiss – 22.02.2024

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen genannte Bauleitverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel – Herr Hackl – 16.02.2024

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13) Staatliches Bauamt Passau – Frau Lindinger-Hösl – 01.03.2024

Das geplante Biomasseheizwerk liegt in rd. 140 m Entfernung zur (nord-)östlich verlaufenden Kreisstraße REG 18 und in rd. 170 m zur westlich verlaufenden Staatsstraße St 2136, sodass unserer Belange durch die Bebauung selbst nicht unmittelbar betroffen sind.

Allerdings soll das Biomasseheizwerk über die Jahnstraße erschlossen werden, die bei Station REG18_100_1,145 innerhalb des straßenrechtlichen Verknüpfungsbereichs an die REG 18 angebunden ist.

Auf Seite 19 der Begründung wird eine Beschickung von 200 LKW-Ladungen zzgl. Abtransport genannt, innerhalb welchem Zeitraum diese erfolgen sollen, ist in den Unterlagen nicht angegeben.

Unter der Annahme, dass sich diese Angabe auf ein Jahr bezieht und die Leistung vor allem in den Wintermonaten erforderlich ist, gehen wir von rd. 2 LKW-Fahrten/d aus. Eine Linksabbiegespur in der REG 18 wird unter dieser Annahme daher nicht für erforderlich erachtet, jedoch ist der Einmündungsbereich der Jahnstraße in die REG 18 nicht für alle Fahrbeziehungen und LKW-Größen ausreichend bemessen.

Abhängig von den für die Belieferung verwendeten Fahrzeugen als auch abhängig von den tatsächlich genutzten Fahrbeziehungen kann es erforderlich werden, den Kreuzungsbereich Jahnstraße/REG 18 so auszubauen, dass ein verkehrssicheres und richtlinienkonformes Ein- und Abbiegen ermöglicht wird.

Nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG ginge der Ausbau zu Lasten des Vorhabensträgers. Über die Notwendigkeit eines Ausbaus kann erst entschieden werden, wenn

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

verbindliche Angaben über die Fahrzeuge und deren Fahrbeziehungen (mit Schleppkurven) vorgelegt werden.

Alternativ kann die Entscheidung auch erst nach Inbetriebnahme des Heizwerks getroffen werden. Dazu wäre im gegenständlichen Verfahren ein diesbezüglicher Vorbehalt aufzunehmen; die Notwendigkeit eines Ausbaues würde dann von der Unfallkommission beurteilt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

200 LKW-Ladungen sind aufs Jahr bezogen. Eine Konkretisierung erfolgt in der Begründung. D.h. die Annahme, wie in der Stellungnahme beschrieben ist richtig, so dass man davon ausgehen kann, dass eine Linksabbiegespur in der REG 18 nicht erforderlich wird.

14) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Frau Winkler – 18.03.2024

Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Der Markt Teisnach wird komplett über Fernwasser versorgt. Uns ist darüber hinaus nicht bekannt, dass das Vorhaben im Einzugsgebiet von Quellen und / oder Brunnen liegt. Die Wasserversorgung gilt somit als gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung von ggf. anfallendem Schmutzwasser ist über die Kläranlage Teisnach gesichert. Betriebsspezifisches Abwasser ist evtl. vorzubehandeln.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden soll. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei Gewerbeflächen ist bei einer Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich. Ob eine Versickerung möglich ist, ist vorab durch einen Sickertest nachzuweisen. Zudem sind bei einer Versickerung die erforderlichen Mindestabstände zum Grundwasser einzuhalten (DWA-M 153, DWA-A 138). Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer erforderlich. Die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Das beantragte Vorhaben liegt am Rande bzw. knapp im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Teisnach (Gewässer 2. Ordnung). Bei einer Lage im Überschwemmungsgebiet ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich und ein entsprechender Retentionsraumausgleich zu leisten. Nachteilige

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind durch entsprechende hydraulische Untersuchungen nachzuweisen / auszuschließen.

Wassersensibler Bereich

Die Anlage soll im Auebereich der Teisnach in der Tallage errichtet werden. Gem. [Umwelt-Atlas](#) ist die betreffende Fläche als wassersensibler Bereich ausgewiesen. Es ist somit mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Da durch den Bau der Anlage in das Grundwasser eingegriffen und eine Bauwasserhaltung notwendig wird, ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen frühzeitig zu beteiligen.

Hinweis

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Hierzu wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasser

Ein Sicker Versuch fand statt und kam zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswasser nicht möglich ist. Im Zuge eines parallellaufenden Wasserrechtsverfahrens erfolgt die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers über einen angrenzenden Wiesengraben, der in die Teisnach mündet.

Überschwemmungsgebiet

Es wurde eine hydrodynamische Analyse durchgeführt und wird dem Bebauungsplan beigelegt. Der erforderliche Retentionsraum wurde ermittelt und wird nahegelegen zum Bauvorhaben erbracht. Im Ausgleichflächenplan wird die Lage und der Umfang definiert. Der Retentionsraum wird auf den ebenfalls erforderlichen Ausgleichflächen erbracht.

Wassersensibler Bereich

In den textlichen Hinweisen wird aufgenommen, dass sich das Vorhaben innerhalb eines wassersensiblen Bereichs befindet und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen im Zuge der Ausführung frühzeitig zu beteiligen ist.

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

15) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Herr Dr. Haberstroh – 05.03.2024

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Der unter Punkt „7. Denkmalschutz“ genannte Art. 7 BayDSchG ist für den vorgelegten Fall zu streichen.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Art. 7 BayDSchG wird gestrichen.

16) Bayernwerk – Frau Altmann – 11.03.2024

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ansprechpartner ist das Kundencenter in Regen, Tel.: 09921-955-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

B-Plan „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gasleitung wird in die Planung noch mit aufgenommen.

17) Deutsche Telekom Technik GmbH – Frau Berger – 22.02.2024

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, das „Biomasseheizwerk“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.